

Satzung des Vereins „REFI - Regionales Energieforum Isny e.V.“**Präambel**

Mit der Gründung des Vereins „REFI - Regionales Energieforum Isny e.V.“ wird das Ziel verfolgt, die Förderung und langfristige Umstellung der Nutzung von regenerativen Energien in Isny und den Nachbargemeinden aufzubauen. Basis hierzu bildet das von wissenschaftlicher Seite entwickelte Isnyer Energiekonzept aus dem Jahre 2008, sowie an dem zukünftigen Stand der Technik und der Wirtschaftlichkeit notwendig werdende Fortschreibungen.

Alle Personen, die dieses Vorhaben unterstützen, sind aufgerufen, Mitglied des Vereins zu werden, sich entsprechend zu engagieren und dadurch an der Gestaltung an einer für alle beteiligten gesellschaftlichen Gruppierungen vorteilhaften neuen Energieversorgung mitzuwirken

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „REFI - Regionales Energieforum Isny e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in 88316 Isny im Allgäu.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins:

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Mittel des Vereins sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, den rationalen Energieeinsatz und die Bereitstellung und Nutzung regenerativer Energien zu fördern, die Öffentlichkeit zu informieren und Initiativen im Sinne des Vereins zu koordinieren.
- (3) Der Verein verfolgt das Ziel, langfristig und nachhaltig den CO₂-Ausstoss in der Region zu reduzieren durch den Einsatz regenerativer Energien und Steigerung der Energieeffizienz. Somit will der Verein gemeinsam mit den Isnyer Bürgern einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Umweltbilanz in der Region leisten.
- (4) Der Verein will Maßnahmen initiieren und unterstützen, sich von den steigenden Preisen und der Umwelt- und Klimabelastung fossiler Energieträger unabhängiger zu machen, indem der Energieverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen in der Region Isny künftig weitgehend abgedeckt wird. Dies stellt nicht nur für die heutige Generation einen wirtschaftlich interessanten Aspekt dar, sondern bietet auch den Folgegenerationen eine ökologisch und sozial verträgliche Lebenssituation.

(5) Daraus ergeben sich folgende weiterführende Ziele und Aufgaben:

- Förderung des Gemeinschaftssinns im Sinne einer Solidargemeinschaft, wie z.B. „Von Isnyern für Isnyer“, durch eine breit angelegte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von entsprechenden Beratungs- und Informationsveranstaltungen.
- Sensibilisierung aller Energieverbraucher zum Thema Energieeffizienz und Versorgung durch regenerative Energien.

(6) Der Verein arbeitet in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung Isny. Er berät die Mitglieder der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats in Sachen Energieeffizienz und Einsatz regenerativer Energien.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt.

(3) Auf Beschluss des Vorstands können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Vorstands. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das Gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
- b. durch Kündigung, die schriftlich und mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen muss;
- c. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;

(5) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn

- a. das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen diese verstößt;
- b. das Mitglied seine Pflichten nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung in erheblichem Maße nicht erfüllt hat;
- c. das Mitglied seine Beitragszahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eingeleitet wird.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages im laufenden Jahr. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und an die Mitgliederversammlung stellen.

(2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Sie sollen insbesondere

- a. einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern vornehmen, um die Erfolgssteuerung laufender Aktivitäten sicherzustellen;
- b. zur sachgerechten Steuerung der Aktivitäten des Vereins beitragen, indem die Vereinsmitglieder dem Verein die zur Ergebnissteuerung der Vereinstätigkeit erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Geldleistungen

(1) Durch Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder und durch Zuwendungen Dritter (Spenden) gedeckt werden.

(2) Näheres zu den Beiträgen wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Abstufungen können nach der Rechtsform (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen), nach den wirtschaftlichen Verhältnissen oder nach den persönlichen Interessen der Mitglieder vorgenommen werden.

(3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitgliederversammlung, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Ausschüsse

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- der oder die 1. Vorsitzende,
- der oder die 1. stellvertretende Vorsitzende,
- der oder die 2. stellvertretende Vorsitzende,
- der oder die 3. stellvertretende Vorsitzende
- der oder die 4. stellvertretende Vorsitzende
- der oder die 5. stellvertretende Vorsitzende
- der oder die jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Isny kraft Amtes.

Die Ämter des/der Schatzmeister/in und des/der Schriftführer/in werden von den dafür benannten Vorstandsmitgliedern ausgeübt.

Die vorgenannten Vorstände werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, benennt der verbleibende Vorstand einen Ersatzkandidaten, der in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Vorstand beruft aus dem Kreis der Mitglieder die Ausschüsse und bestimmt dessen Aufgaben und Sachgebiete entsprechend § 2 der Satzung.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende und der oder die 1. stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(4) Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

(5) Im Einzelnen haben

- a. der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/-in, zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.
- b. der/die Schriftführer/-in die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- c. der/die Schatzmeister/-in die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht vorzulegen.

(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht per E-Mail.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die/den Vorsitzende/n, falls er/sie verhindert ist, durch seine Stellvertretung.

In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf 7 Tage verkürzt und auch mündlich, telefonisch, per E-Mail eingeladen werden.

Vereinsmitglieder und andere sachkundige Personen können beratend zu Vorstandssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über deren Einladung trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind und eines davon entweder der 1. Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in ist.

(7) Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden. Über derartige Beschlüsse ist vom Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen nicht gleichzeitig für den Verein tätige Mitarbeiter oder Honorarkräfte sein. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Sie beschließt insbesondere über

a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von einzelnen Vorstandsmitgliedern und des gesamten Vorstands;

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses;
- b. die Bestellung der Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen;
- c. eine Änderung der Vereinssatzung;
- d. die Beitragsordnung nach § 5 Abs. 2;
- e. den Ausschluss eines Mitglieds nach § 3 Abs. 4;
- f. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
- g. die von den Mitgliedern gestellten Anträge;
- h. die Übernahme bzw. die Aufgabe von Beteiligungen;
- i. den Beitritt und die Aufgabe einer Mitgliedschaft bei einer anderen juristischen Person (z. B. Vereinen).

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis zum 31.10. des Folgejahres abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung per E-Mail ein.

Die Einladung muss an die letzte, dem Vorstand bekannte E-Mail Adresse jedes einzelnen Mitglieds ergehen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Die Einladung ergeht per E-Mail. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

Zwingende Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. Entlastung des Vorstands;
4. erforderlichenfalls Neuwahlen;
5. Verschiedenes.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Angabe des Zwecks der Versammlung verlangen. Die Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zugestellt werden.

(5) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder oder wenn bei Wahlen zum Vorstand oder zum Rechnungsprüfer dies ein Betroffener verlangt, muss eine geheime Abstimmung stattfinden.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

(9) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Vorstand ist berechtigt, für die verschiedenen Aufgabenbereiche einen oder mehrere Ausschüsse zur fachlichen oder ideellen Beratung und Unterstützung zu berufen und aufzulösen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind in der Regel Mitglieder des Vereins und sind ebenfalls ehrenamtlich tätig.

§ 10 Buchführung und Bilanzierung

(1) Der Verein hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Bücher zu führen.

(2) Zur Buchführung sowie zur Aufstellung der Jahresabschlüsse ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Mithilfe einer oder eines Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen.

Die Kosten hierfür trägt der Verein.

(3) Der Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung bis spätestens 31.10. des Folgejahres zur Genehmigung (Feststellung des Jahresabschlusses) vorzulegen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

(3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Das nach der Auseinandersetzung erbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Isny, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit Wirkung zum Tag der Eintragung am 9.10.2025 ins Vereinsregister in Kraft.